

Ausführungsbestimmungen über die Solaranlagen (AB Solar)

Nachtrag vom 11. Juni 2024

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 710.113 (Ausführungsbestimmungen über die Solaranlagen [AB Solar] vom 22. November 2022) (Stand 1. Dezember 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Ausführungsbestimmungen

- a0. (*neu*) bestimmen ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen, in denen nicht auf Dächern liegende Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können (Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG),
- c. (*geändert*) legen die kantonalen Gestaltungsvorschriften für Solaranlagen in den Anhängen 1 bis 3 fest (Art. 32a Abs. 2 RPV).

Art. 1a (neu)

Baubewilligungsfreie Solaranlagen nach Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG

¹ In Arbeitszonen sind Solaranlagen an Gebäudefassaden bewilligungsfrei, wenn sie die Gestaltungsvorschriften erfüllen.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

Schutzgebiete und Schutzobjekte mit Baubewilligungspflicht nach Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG (Überschrift geändert)

¹ Bewilligungspflichtig sind Anlagen, die folgende Gebiete bzw. Objekte betreffen:

Aufzählung unverändert.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

Meldeverfahren

a. Inhalt der Meldung (Überschrift geändert)

¹ Die Errichtung bewilligungsfreier Solaranlagen nach Art. 18a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a RPG ist dem Bauamt der Gemeinde mit dem Meldeformular für Solaranlagen durch die Bauherrschaft vor Beginn der Bauarbeiten zu melden.

² Zusammen mit dem Meldeformular gemäss Absatz 1 sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. *(geändert)* Grundriss und Ansichten mit Vermassung der Anlage auf dem Dach oder an der Fassade;
- b. *(geändert)* Querschnitt durch Anlage und Dach bzw. durch Anlage und Fassade, aus dem die Montageart ersichtlich wird;
- c. *(geändert)* Fotografie bzw. Luft- oder Satellitenbild des Dachs bzw. Fotografie der Fassade;
- d. *(geändert)* Technische Angaben/Produktbeschriebe zur vorgesehenen Anlage mit einer Darstellung zum Erscheinungsbild der flächigen Elemente und der vorgesehenen Befestigungen;
- e. *(neu)* Bei PV-Anlagen: Übersichtsplan mit Standort von Gleichstrom-Leitungen, Wechselrichter und elektrischen Trennstellen.

Art. 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

b. Prüfung (Überschrift geändert)

² Sind die Gestaltungsvorschriften für eine bewilligungsfreie Anlage gemäss den Anhängen 1 bis 3 eingehalten, erhält die Bauherrschaft vom Bauamt der Gemeinde innert 30 Tagen eine schriftliche Bestätigung.

³ Sind die Gestaltungsvorschriften für eine bewilligungsfreie Anlage gemäss den Anhängen 1 bis 3 nicht eingehalten, so meldet das Bauamt der Gemeinde oder die kantonale Baukoordination der Bauherrschaft innert 30 Tagen zurück, wie die Anlage zu ändern ist oder dass die Anlage als baubewilligungspflichtig gilt.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

c. Ausführung und Kontrolle (Überschrift geändert)

¹ Mit der Erstellung der Anlage darf begonnen werden, nachdem das Bauamt der Gemeinde schriftlich bestätigt hat, dass die Gestaltungsvorschriften erfüllt sind.

² Nach erfolgter Ausführung der Anlage stellt die Bauherrschaft dem Bauamt der Gemeinde innert 30 Tagen eine Fotodokumentation zu, mit welcher sich die Einhaltung der Gestaltungsvorschriften überprüfen lässt.

³ Das Bauamt kontrolliert die Ausführung der Anlage anhand der eingereichten Fotodokumentation. Werden dabei Mängel festgestellt, so ordnet das Bauamt die nötigen Änderungen an.

Anhänge

Anhang 1: Anhänge 1-3 (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Sarnen, 11. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Anhang 1: Photovoltaikanlagen auf Dächern¹

Installationsort und Verfahren	Gestaltungsvorschriften
1. Auf Schrägdächern innerhalb der Bauzone oder in der Land- und Alpwirtschaftszone (jeweils ausserhalb von Schutzgebieten und Schutzobjekten) <i>Meldeverfahren (Meldeformular)</i>	Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV (genügend angepasst; siehe unten): a. Vollschwarz (alle sichtbaren Teile inkl. Einfassung Rückseitenfolie, Zellen) oder dem Dach angepasste Farbe; b. Ganzflächige Abdeckung des Dachs oder allseitig genügend Abstand zu First, Dachrand und Traufe.
2. Auf Flachdächern innerhalb der Bauzone oder in der Land- und Alpwirtschaftszone (jeweils ausserhalb von Schutzgebieten und Schutzobjekten) <i>Meldeverfahren (Meldeformular)</i>	Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 ^{bis} RPV (genügend angepasst; siehe unten).
3. Auf Schrägdächern in Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV (genügend angepasst; siehe unten): a. Keine Störung des betroffenen Schutzobjektes; b. Vollschwarz (alle sichtbaren Teile inkl. Einfassung Rückseitenfolie, Zellen) oder dem Dach angepasste Farbe; c. Ganzflächige Abdeckung des Dachs oder als kompakte Fläche mit allseitig genügend Abstand zu First, Dachrand und Traufe.
4. Auf Flachdächern in Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 ^{bis} RPV (genügend angepasst; siehe unten): a. Keine Störung des betroffenen Schutzobjektes; b. Vollschwarz (alle sichtbaren Teile inkl. Einfassung, Rückseitenfolie, Zellen) oder auf das Dach angepasste Farbe.

Art. 32a Abs. 1 und 1^{bis} RPV

¹ Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen,
- von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen,
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und
- kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

^{1bis} Auf einem Flachdach gelten Solaranlagen auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen:

- die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen,
- von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind und
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

¹ Fassung der Anhänge 1-3 gemäss Nachtrag vom 11. Juni 2024

Anhang 2: Weitere Photovoltaikanlagen

Installationsort und Verfahren	Gestaltungsvorschriften
1. An Gebäudefassaden <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch) oder Meldeverfahren (nur in Arbeitszonen oder bis 12 m² in Bauzonen)</i>	a. Bezüglich Lage, Form, Farbe und Materialisierung sehr gut dem Gebäude angepasst; b. Nicht seitlich über die Fassadenfläche hinausragend; c. Reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend.
2. Auf bzw. an Infrastrukturanlagen <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	a. Sehr gut eingegliedert in die Landschaft; b. Reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend.
3. Auf dem Boden inkl. Böschungen <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	a. Reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend; b. Sehr gut eingepasst in der Landschaft und nicht an visuell exponierter Lage.

Art. 32c Abs. 1, 3 und 4 RPV (Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen)

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

- a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
- c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

⁴ Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlageteile zurückgebaut werden.

Anhang 3: Thermische Solaranlagen

Installationsort und Verfahren	Gestaltungsvorschriften
1. Auf Dächern in der Bauzone oder in der Land- und Alpwirtschaftszone (jeweils ausserhalb von Schutzgebieten) <i>Meldeverfahren (Meldeformular)</i>	Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 bzw. Abs. 1 ^{bis} RPV (genügend angepasst; siehe unten): a. Kollektoreinfassung, sichtbare Leitungen und Armaturen in matter, dunkler Farbe.
2. Auf Dächern in Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 bzw. Abs. 1 ^{bis} RPV (genügend angepasst; siehe unten): a. Keine Störung des betroffenen Schutzobjektes; b. Kollektoreinfassung, sichtbare Leitungen und Armaturen in matter, dunkler Farbe.
3. An Gebäudefassaden <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch) bzw. Meldeverfahren (in Arbeitszonen oder bis 12 m² in Bauzonen)</i>	a. Bezüglich Lage, Form, Farbe und Materialisierung sehr gut an das Gebäude angepasst; b. Nicht seitlich über die Fassadefläche hinausragend; c. Reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend.
4. Weitere Anlagen in der Bauzone oder in der Land- und Alpwirtschaftszone <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	a. Kollektoreinfassung, sichtbare Leitungen und Armaturen in matter, dunkler Farbe; b. An Böschungen oder in der Nähe von Gebäuden: sehr gut dem Gebäude angepasst und in die Landschaft eingegliedert.

Art. 32a Abs. 1 und 1^{bis} RPV

¹ Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen,
- von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen,
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und
- kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

^{1bis} Auf einem Flachdach gelten Solaranlagen auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen:

- die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen,
- von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind und
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.